

bestehen und beschwerdegegen

Land Hessen,
versteht durch den Hessischen Konsulanten,
[redacted]

gegen

- Konsulanten:
Konsulanten [redacted]
Klager und Beschwerdegegen,

Bezug: [redacted],
Hess. Land, Israel, Kanton Bern, [redacted]

in der Angelegenheit

BEZUG

IX 22 260/79

BUNDESRECHT

2 040

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maas, von der Mühlen, Henkel und Fuchs
in der Sitzung vom 2. Juli 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 6. März 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Schluss

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 2 i. Verb. m. Nr. 1 Abs. 1a HBO-Schluss für eine Anfechtung des Vergleichs vom 3. Juli 1962 verneint hat, entsprechen den Grundätzen der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in RmW 1969, 358 Nr. 40.

Der Berufungsrichter hat sich davon überzeugt, daß für die Entscheidung der Beteiligten außerhalb des medizinischen Bereichs liegende Gründe maßgebend waren. Diese Feststellung beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Sachverhalts, die keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, auch keine solche Frage verfahrensrechtlicher Art aufwirft. Die von der Beschwerde erhobene Verfahrensrüge hat keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Es ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht bei der Anwendung einer

- 3 -

Verfahrensverschrift von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen ist.

Die Ansicht des Berufungsrichters, daß auch kein Aufhebungsrecht nach Art. III Nr. 3 EKG-Schluss bestehe, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht hat schließlich die Frage, ob der Vergleich wegen Fehlers oder Vorfalls der Geschäftsgrundlage unwirksam ist und ob das beklagte Land durch das Festhalten am Vergleich gegen Treu und Glauben verstößt, mit zutreffender Begründung verneint. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung waren in diesem Zusammenhang nicht zu entscheiden.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 EKG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde unbegründet und wird zurückgewiesen.

Kai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)